

# **BStGer BB.2022.74 vom 5. September 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2022.74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.74)

FR: TPF BB.2022.74 du 5 septembre 2022

IT: TPF BB.2022.74 del 5 settembre 2022

## **Regeste**

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO (i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG) kann gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden. Art. 393 StPO liegt – wie Art. 86 BGG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_674/2019 vom 29. Juli 2019 E. 2.2) – der Gedanke zugrunde, dass die Beschwerdekammer mit einer Angelegenheit nicht befasst werden soll, wenn die erhobenen Rügen vollumfänglich einer ihrer Vorinstanzen wirksam vorgetragen werden können. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass die Beschwerdegegnerin der C. GmbH Frist zur Stellung des Gesuches und zur Einreichung von Vollstreckungstiteln gesetzt hat und dass diese unbenutzt verstrichen sei. Durch ihre Erläuterungen laufen die Vorbringen der Beschwerdeführerin auf die Geltendmachung eines Fristwiederherstellungsgesuches hinaus. Mit einem Fristwiederherstellungsgesuch gemäss Art. 94 StPO bei der Behörde, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen, können diesbezügliche Entschuldigungsgründe wirksam vorgebracht werden. Wenn wie vorliegend keine über das Thema Fristversäumnis hinausgehende Rügen betreffend die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung erhoben werden (können), ist grundsätzlich zuerst von diesem speziellen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, bevor der Weg an die Beschwerdekammer beschritten wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_674/2019 vom 29. Juli 2019 E. 2.2). Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und die vorliegende Eingabe zuständigkeitshalber an die Beschwerdegegnerin – die für das fragliche Fristwiederherstellungsgesuch zuständige Behörde – weiterzuleiten.

### **E. 2**

Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr ist zu verzichten (Art. 5 BStKR).

- 4 -

### **E. 3**

Mitteilungen sind den Adressatinnen und Adressaten an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen (Art. 87 Abs. 1 StPO). Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Ausland haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen; vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können

(Art. 87 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführerin gibt in ihrer Beschwerde eine Adresse in den Vereinigten Staaten von Amerika an. Zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht keine staatsvertragliche Vereinbarung, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können. Der vorliegende Beschluss ist auf dem diplomatischen Weg zuzustellen.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.